

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang „Informatik¹“
in der Fakultät Informatik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (SPO MI)
Vom 28. April 2014**

in der Fassung der Änderungssatzung Vom 13. Dezember 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 und 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, folgende

S a t z u n g:

§1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 4. Oktober 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§2

Studienziel

(1) Der Master-Studiengang Informatik ist als anwendungsorientierter postgradualer konsekutiver Studiengang konzipiert. Er baut inhaltlich auf den Bachelor- oder Diplomstudiengängen Informatik, Wirtschaftsinformatik und Informatik – Game Engineering auf.

(2) Der Master-Studiengang Informatik ist technologie-orientiert und deckt zentrale Gebiete der Informatik ab. Er qualifiziert die Studierenden für das Tätigkeitsfeld der angewandten Informatik sowie für anwendungsorientierte Forschung und legt dabei besonderen Wert auf die theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen.

§3

Kooperation

Der Master-Studiengang Informatik wird in Kooperation mit der Hochschule Ravensburg-Weingarten angeboten. Die Hochschule Kempten kann weitere Kooperationen für diesen Studiengang mit anderen Hochschulen vereinbaren.

§4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang umfasst drei Semester. Die beiden ersten Semester beinhalten die theoretische Ausbildung. Das dritte Semester dient der Anfertigung einer Mas-

¹ mWv 01.10.2017 durch Änderungssatzung v 03.05.2017; die Änderung gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Informatik“ im WS 2017/2018 im ersten Studiensemester aufnehmen werden. **Studierende, die bereits nach der Altfassung der Studien- und Prüfungsordnung zum Masterstudiengang „Angewandte Informatik“ studieren, haben die Möglichkeit zum Wechsel in die Neufassung gemäß dieser Änderungssatzung.**

terarbeit, die im Interesse einer raschen Praxiseingliederung der Studierenden vorwiegend im Rahmen eines Projektes mit einem Partner aus Industrie, Wirtschaft oder Verwaltung angefertigt werden soll.

- (2) Alternativ kann der Studiengang auch in Teilzeit durchgeführt werden. Die Regelstudienzeit umfasst in diesem Fall sechs Semester. Die ersten vier Semester beinhalten die theoretische Ausbildung. Das fünfte und sechste Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Erfüllen derselben Qualifikationsvoraussetzungen wie im Vollzeitstudiengang.
- (3)² Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist auf Antrag an das Studienamt einmalig in beiden Richtungen möglich. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Beginn des nachfolgenden Semesters gestellt werden, der Wechsel erfolgt jeweils zum Semesterbeginn.

§5

Qualifikationsvoraussetzungen, Mindestteilnehmerzahl, Durchführung

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium der Informatik, der Wirtschaftsinformatik oder ein gleichwertiger Abschluss.³ Wurden in einem Bachelorstudium weniger als 210 Credit Points (CP), aber mindestens 180 CP erworben, muss der Studierende die bis zum Kompetenzniveau von 300 CP fehlenden Credit Points **spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums**⁴ aus den grundständigen Studiengängen der Hochschule erwerben; welche Module nachzubringen sind, bestimmt die Prüfungskommission. Der Notendurchschnitt des Abschlusses muss mindestens 2,5 betragen.⁵

(2)⁶ **Das Studium kann bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 aufgenommen werden, wenn bisher mindestens 180 CP erworben wurden und eine aktuelle Leistungsübersicht mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser vorgelegt werden kann. Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt hierbei nach der Maßgabe der an der Herkunftshochschule gültigen SPO. Die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.**

(3) Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission.⁷ Ist ein Abschluss nicht gleichwertig, kann die Gleichwertigkeit des Abschlusses durch Entscheidung der Prüfungskommission auch dadurch erzielt werden, dass fehlende Kompetenzen im Umfang von max. 30 CP aus den grundständigen Studiengängen der

² § 4 Abs. 3 neu angefügt mWv 01.10.2017 durch Änderungssatzung v 03.05.2017; die Änderung gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Informatik“ im WS 2017/2018 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

³ § 5 Abs. 1 Satz 1 neu gef. mWv 18.01.2016 durch Änderungssatzung v 13.01.2016; die Änderung gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Angewandte Informatik“ zum Sommersemester 2016 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

⁴ **mWv 19.12.2018 durch Änderungssatzung v 13.12.2018; die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Informatik" zum Sommersemester 2019 oder später im ersten Studiensemester aufnehmen werden.**

⁵ § 5 Abs. 1 Satz 3 neu gef. mWv 18.01.2016 durch Änderungssatzung v 13.01.2016; die Änderung gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Angewandte Informatik“ zum Sommersemester 2016 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

⁶ **§ 5 Abs. 2 neu gef. mWv. 19.12.2018 durch Änderungssatzung v 13.12.2018; die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Informatik" zum Sommersemester 2019 oder später im ersten Studiensemester aufnehmen werden.**

⁷ § 5 Abs. 3 Satz 1 neu gef. mWv 18.01.2016 durch Änderungssatzung v 13.01.2016; die Änderung gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Angewandte Informatik“ zum Sommersemester 2016 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

Hochschule Kempten **spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums**⁸ erworben werden.

(3) Die Mindestteilnehmerzahl für den Studiengang beträgt 15 Studienteilnehmer pro Studienjahr. Der Studiengang wird durchgeführt, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht oder sinkt die Zahl der Studienteilnehmer bis zum Vorlesungsbeginn unter diese Mindestteilnehmerzahl, behält sich die Hochschule vor, das Studium nicht durchzuführen; in diesem Fall werden die Studienteilnehmer unverzüglich benachrichtigt.

§6 Module

(1) Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credit Points sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.

1. *Pflichtmodule* sind die für alle Studierenden des Master-Studiengangs verbindlichen Module.
2. *Wahlpflichtmodule* sind die Module, die alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter diesen Modulen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. *Wahlmodule* sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studierenden aus dem Studienangebot der Master-Studiengänge der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden Credit Points vergeben. In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden für die drei Semester des Masterstudiums insgesamt 90 CP vergeben, und zwar pro Semester durchschnittlich 30 CP. Die Anzahl der Credit Points für die jeweiligen Module ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. aus dem Studienplan. Die Pflichtmodule summieren sich zu 25 CP. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 CP, so dass für insgesamt 35 CP Wahlpflichtmodule zu belegen sind.

(4) Die Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs sind in Anwendungsbereiche strukturiert.

(5) Der Katalog der Wahlpflichtmodule kann sich jederzeit ändern, d.h. es können Module hinzukommen oder wegfallen, ohne dass diese Studien- und Prüfungsordnung geändert wird. Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Festlegungen gelten auch für alle neu hinzukommenden Wahlpflichtmodule.

⁸ mWv 19.12.2018 durch Änderungssatzung v 13.12.2018; die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Informatik" zum Sommersemester 2019 oder später im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

§7 Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in deutscher Sprache abgehalten, soweit nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine andere Regelung getroffen wird.

§8 Studienplan

(1) Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und den Studierenden bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan konkretisiert insbesondere⁹:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester
2. die Richtziele, Studieninhalte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit diese nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend geregelt sind
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule unter Angabe ihrer Semesterwochenstundenzahl, Credit Points, Lehrveranstaltungsart und Zugehörigkeit zu einem Anwendungsbereich

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(3) Zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden wird für die Wahlpflichtmodule ein verbindliches Belegungsverfahren durchgeführt. Die Abwahl eines verbindlich belegten Wahlpflichtmoduls auf Antrag ist höchstens einmal möglich.

§9 Regeltermine und Fristen

Es gelten die Regelungen in § 11 APO¹⁰.

§10 Partnerhochschulen

(1) Gleichwertige Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule von Partnerhochschulen, die in der Kooperationsvereinbarung festgelegt sind, können ohne Prüfung des Einzelfalls an einer Partnerhochschule absolviert werden. Darüber hinaus wird der Wahlpflichtbereich durch das zusätzliche Angebot der Partnerhochschule erweitert. Die Liste der zusätzlichen Wahlpflichtmodule ist ebenfalls Bestandteil der Kooperationsvereinbarung.

(2) Hauptseminar, Projekt und Masterarbeit können an einer Partnerhochschule durchgeführt werden. Unterstützt werden auch Teamarbeiten, bei denen die Betreuer oder die Studierenden aus verschiedenen Hochschulen kommen.

⁹ mWv 18.01.2016 durch Änderungssatzung v 13.01.2016; die Änderung gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Angewandte Informatik“ zum Sommersemester 2016 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

¹⁰ redaktionelle Anpassung mWv 18.01.2016 durch Änderungssatzung v 13.01.2016

§11

Bestehen der Master-Prüfung, Prüfungskommission und Wiederholung von Modul- oder Modulteilprüfungen

- (1) Das Master-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.
- (2) Für die Prüfungen ist die Prüfungskommission MI (Master Informatik)¹¹ der Fakultät Informatik zuständig.
- (3) Die Wiederholung von Modul- oder Modulteilprüfungen richtet sich nach § 12 Abs. 1 APO¹². Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei 2 Prüfungen möglich. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

§12

Masterarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 35 CP erreicht und in mindestens 4 Pflichtmodulen die Note "ausreichend" oder besser erzielt hat.
- (3) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit im Vollzeitstudium beträgt sechs Monate und im Teilzeitstudium 12 Monate. Sie kann in begründeten Fällen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, um maximal drei Monate verlängert werden. Die Arbeit ist in drei gebundenen Exemplaren im Studienamt abzugeben.
- (4) Die Master-Arbeit kann nach Abstimmung mit dem betreuenden Professor in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.
- (5) Wurde die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden. Im Prüfungszeugnis wird der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz der zu Grunde liegende Notenwert mit einer Nachkommastelle hinzugefügt.

§13

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Zur differenzierten Bewertung können die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. Die Prüfungsgesamtnote wird als mit der Anzahl der Credit Points gewichteter Durchschnitt aus der Masterarbeit, den Pflichtmodulen und den Wahlpflichtmodulen bestimmt.
- (3)¹³ Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung sechs vorhergehende Semester als Kohor-

¹¹ mWv 01.10.2017 durch Änderungssatzung v 03.05.2017; die Änderung gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Informatik“ im WS 2017/2018 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

¹² redaktionelle Anpassung mWv 18.01.2016 durch Änderungssatzung v 13.01.2016

¹³ § 13 Abs. 3 neu gef. mWv 18.01.2016 durch Änderungssatzung v 13.01.2016; die Änderung gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Angewandte Informatik“ zum Sommersemester 2016 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

te zu erfassen sind. Voraussetzung ist, dass ausreichend statistische Daten erfasst sind, so dass die vorgenannte Kohorte gebildet werden kann.

§14 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage 4 zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten ausgestellt, das sämtliche Einzelnoten und Credit Points der einzelnen Module enthält. Außerdem wird ein Anhang zum Prüfungszeugnis (Diploma Supplement) hinzugefügt, der Angaben zum Hochschulabschluss und den damit verbundenen Qualifikationen macht und das Masterprüfungszeugnis insoweit ergänzt.¹⁴

§15 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Kempten den akademischen Grad "Master of Science", abgekürzt "M.Sc.".

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in Anlage 7 zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten mit dem Datum des Zeugnisses¹⁵ ausgestellt.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft. Die bisherige Studien- und Prüfungsordnung vom 26.09.2011 tritt zum 30.09.2014 außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 13.12.2018 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik (ehemals: Angewandte Informatik) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 28.04.2014 sowie der Änderungssatzungen Vom 13.01.2016, Vom 03.05.2017 und Vom 13.12.2018 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 08.04.2014 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 08.04.2014.

¹⁴§ 14 Satz 2 neu gef. mWv 18.01.2016 durch Änderungssatzung v 13.01.2016

¹⁵ mWv 18.01.2016 durch Änderungssatzung v 13.01.2016

Kempton, den 28.04.2014

Prof. Dr. Robert F. Schmidt

Diese Satzung wurde am 30.04.2014 in der Hochschule Kempton niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.04.2014 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist der 30.04.2014.

Anlage¹⁶ zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ an der Hochschule Kempten

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Module	SWS	Credit Points (CP)	Art der Lehrveranstaltung	Art der Prüfungen/Dauer in min	LN 1)	Ergänzende Regelungen
	Pflichtmodule für alle Studierenden (25 CP)						
IFM1101	Effiziente Algorithmen	4	5	SU+Ü	müP 2)	LN	
IFM1102	Mathematik	4	5	SU+Ü	schrP/90	LN	
IFM1103	Softwarearchitektur	4	5	SU+Ü	schrP/90	LN	
IFM5100	Hauptseminar	4	5	S	StA/Koll		
IFM5200	Projekt	4	5	Pr	StA/Koll		
	Anwendungsbereiche (mit Wahlpflichtmodulen)	28	35	SU+Ü+Pr	3)	LN¹⁾	
	Wahlpflichtmodule			SU+Ü+Pr +StA			
4)	Autonome Systeme und Technische Informatik¹⁵						
4)	Wirtschaftsinformatik und E-Business¹⁶						
4)	Grafik, Game Engineering und KI						
4)	Data Science¹⁷						
IFM6101	Masterarbeit		30				
	Gesamt		90				

- 1) Näheres zu Art, Anzahl und Umfang von Leistungsnachweisen wird im Studienplan geregelt.
- 2) Mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit 15 Min. pro Prüfling
- 3) schrP/90-240, müP/15-45, eNLN,
- 4) Die Fachnummern stammen aus dem Nummernkreis IFM21

Abkürzungen:

CP	=	Credit Points nach dem European Credit Transfer System
Pr	=	Praktikum
RaPO	=	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
müP	=	mündliche Prüfung
eNLN	=	endNotenbildender Leistungsnachweis

¹⁶ Anlage zur SPO MI neu gef. mWv 19.12.2018 durch Änderungssatzung v 13.12.2018; die Änderungen gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Informatik" zum Sommersemester 2019 oder später im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

StA = Studienarbeit
SU = Seminaristischer Unterricht